

Neufassung der Rechtsverordnung der Gemeinde Jagstzell über die Benutzung des Uferbereichs des Speicherbeckens „Fischbachsee“ auf Gemarkung Jagstzell

Präambel:

Aufgrund von § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 20.01.2005 (GBl. S. 219), berichtigt GBl. S. 404, geändert durch Gesetz vom 11.10.2005 (GBl. S. 668) wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für den Uferbereich des Speicherbeckens „Fischbachsee“ auf der Gemarkung der Gemeinde Jagstzell.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke (auch Teilflächen) der Gemarkung Jagstzell Flst. Nr. 5196, 5275, 5277/3, 5278/6, 5335, 5278/7, 5278/4, 5329/3, 5275/1, 5278/10, 5278/3.

Die Grenzen des Speicherbeckens Fischbachsee und dessen Umgebung sind in einer Karte im Maßstab 1:5.000 markiert. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Jagstzell niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Verbotene Handlungen

Im Geltungsbereich nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:

1. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der von der Ortspolizeibehörde gekennzeichneten Parkflächen.
2. Das Waschen von Kraftfahrzeugen.
3. Bänke, Schilder, Hinweise, Einfriedungen, andere Einrichtungen zu beschädigen, zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen oder zu entfernen.
4. Das Wegwerfen von Abfall.
5. Das Abbrennen von Feuern.
6. Das Betreiben von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern und Tonwiedergabegeräten sowie das Spielen mit Musikinstrumenten, so dass andere Besucher gestört werden, oder auf andere Weise störenden Lärm zu erzeugen.
7. Wege und Rasenflächen zu verunreinigen, zu verändern oder aufzugraben.
8. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen.
9. Das Aufbauen von Zelten und das Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Campingbussen.
10. Hunde und andere Tiere im Uferbereich frei laufen zu lassen.
11. der Aufenthalt ohne übliche Badebekleidung im Uferbereich.

§ 3 Ausnahmen

Entsteht für die Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortschaftspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Nr. 1 Kraftfahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen abstellt
 2. entgegen § 2 Nr. 2 Kraftfahrzeuge wäscht.
 3. entgegen § 2 Nr. 3 Bänke, Schilder, Hinweise, Einfriedungen, andere Einrichtungen beschädigt, beschriftet, beklebt, bemalt oder entfernt.
 4. entgegen § 2 Nr. 4 Abfall wegwirft.
 5. entgegen § 2 Nr. 5 Feuer abbrennt.
 6. entgegen § 2 Nr. 6 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher oder Tonwiedergabegeräte betreibt, mit Musikinstrumenten spielt oder auf andere Weise störenden Lärm erzeugt.
 7. entgegen § 2 Nr. 7 Wege und Rasenflächen verunreinigt, verändert oder aufgräbt.
 8. entgegen § 2 Nr. 8 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt.
 9. entgegen § 2 Nr. 9 Zelte aufbaut oder Wohnwagen, Wohnmobile, und Campingbusse aufstellt.
 10. entgegen § 2 Nr. 10 Hunde und andere Tiere im Uferbereich frei laufen lässt.
 11. entgegen § 2 Nr. 11 sich ohne übliche Badebekleidung im Uferbereich aufhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 €, wenn sie fahrlässig begangen wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 5 Heilungsvorschrift

Auf § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (Heilungsvorschrift) wird hingewiesen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 01. März 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Gemeinde Jagstzell über die Benutzung des Uferbereichs des Speicherbeckens „Fischbachsee“ auf Gemarkung Jagstzell vom 01.08.2005 außer Kraft.

Jagstzell, den 20.02.2006

Raimund Müller
Bürgermeister